

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 1325, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Frau
Silke Schumacher
c/o Stahl
Planckstraße 11
22765 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 11-17
20459 Hamburg
Telefon 040 / 115 (Zentrale)
040 / 428 43-2125 (Durchwahl)
Telefax 040 / 427 98-1313
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 02-04-11

Hamburg, 24.06.2025

Aktenzeichen:

1325 Js 417 / 25

(bitte immer angeben)

Ihre Strafanzeige gegen Rainer Kluck und Kirsten Claudia Fehrs
Vorwurf: Verleumdung
Ihre Anzeige vom 18.02.2025

Sehr geehrte Frau Schumacher,

im Hinblick auf Ihre Anzeige wurde gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren gegen die Angezeigten Rainer Kluck und Kirsten Claudia Fehrs einzuleiten.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO nur dann berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Der mit diesen Worten umschriebene sogenannte Anfangsverdacht löst nicht nur die Erforschungspflicht aus, sondern begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten. Zureichende Anhaltspunkte sind nur solche, die es rechtfertigen, die Mittel der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und, wenn auch in geringem Maße, in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen, um festzustellen, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt und wer sie begangen hat. Derartige Anhaltspunkte für eine Straftat liegen hier nicht vor.

Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Informationen liegt kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten vor. Insbesondere sind die von der Angezeigten nach Ihren Angaben öffentlich getroffenen Äußerungen nicht als ehrenrührig und somit auch nicht als strafbar einzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die bezeichneten Äußerungen zutreffend sind oder nicht.

Hinsichtlich einer etwaigen kircheninternen Weitergabe von Informationen käme ausschließlich eine Strafbarkeit wegen einer Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 des Strafgesetzbuches) in Betracht. In dieser Norm sind diejenigen Berufsgruppen abschließend aufgeführt, welche sich bei einer unbefugten Weitergabe von Informationen strafbar machen können. Kirchenvertreter sind nicht als mögliche Täter benannt, so dass eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hempel
Amtsanwältin

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszeiten:
Mo - Fr - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo - Fr - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 - Stadthausbrücke
Buslinien 16 / 17 – Michaeliskirche

Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.
Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen hinsichtlich der angezeigten Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg – unter Angabe der obigen Geschäftsnummer – gewahrt.

Im Übrigen ist ein formeller Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid nicht gegeben. Das Verfahren betrifft im Übrigen Delikte, die vom Verletzten selbst – ggfs. nach vorangegangenem erfolglosen Sühneversuch vor einer öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (§ 283 Abs. 1 StPO) – im Wege der Privatklage verfolgt werden kann (§§ 172 Abs. 2 Satz 3, 374 Abs. 1 Nr. 1-8 StPO).